

Art. 55 S-L-VG

S-L-VG - Landes-Verfassungsgesetz 1999

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 24.07.2025

10. Abschnitt

Petitionsrecht und Zuständigkeit der Volksanwaltschaft

Artikel 55

- (1) Jede Person ist berechtigt, an die Organe der Gesetzgebung oder Vollziehung Petitionen zu richten. Aus der Einbringung einer Petition darf dem Einschreiter kein Nachteil erwachsen.
- (2) Der Landtag hat über eine Petition einen Beschluss zu fassen, wenn sie von einem Mitglied des Landtages oder der Landesregierung unterstützt wird.
- (3) Die näheren Regelungen werden in der Geschäftsordnung des Landtages getroffen.

In Kraft seit 27.04.1999 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at